



Reglement Regionalmusiktag des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen

(nachstehend genannt BMVTGOG)

Beim Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen (BMVTGOG) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

A. Administrativer Teil

I. ALLGEMEINES

Art. 1: Definition

Regionalmusiktage sind «grosse» Musiktage mit obligatorischer Teilnahme der Verbandsvereine

Art. 2: Anzahl Regionalmusiktage

Pro Jahr kann lediglich ein Regionalmusiktag durchgeführt werden.

Art. 3: Bewerbungsfrist

Die Bewerbung zur Durchführung eines Regionalmusiktages ist bis spätestens 15. August (3 Jahre vor der Durchführung des Anlasses) dem Verbandspräsidenten einzureichen.

Art. 4: Vergabe

Die Vergabe des Regionalmusiktages erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Liegt an der Delegiertenversammlung keine Bewerbung vor, öffnet das Zeitfenster zur Bewerbung der Organisation und Durchführung eines Blasmusiktreffens. Für weiterführende Angaben wird auf das «Reglement für Blasmusiktreffen» verwiesen.

II. PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Art. 5: Organisationskomitee; Verbindungsperson

Die Organisation und Leitung des Regionalmusiktages im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist Sache des/der Vereins/Vereine, welchem/welchen ein Regionalmusiktag zugeteilt wurde/n. Dieser ernennt ein Organisationskomitee (OK). Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson. Dieses hat beratende Funktion und überwacht die Durchführung des Regionalmusiktages. Die Verbindungsperson ist periodisch zu OK-Sitzungen einzuladen.

Art. 6: Einladungen

Der Organisator verschickt die Einladungen/Anmeldungen, nach vorgängiger Absprache mit dem Verbandsvorstand, an die Verbandsvereine. Es können auch Vereine ausserhalb des Verbandsgebietes zur Teilnahme eingeladen werden – die Verbandsvereine haben jedoch Vorrang.

Art. 7: Ehrengäste

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder des BMVTGOG sind als Ehrengäste einzuladen und am Fest als solche zu behandeln. Diesen Personen ist rechtzeitig eine Einladung zuzustellen.

Art 8: Infrastruktur

Der Organisator stellt folgende Infrastruktur zur Verfügung:

a) Konzertlokal/Besprechungszimmer

Bei der Auswahl der Lokalitäten, in welchen musiziert wird, muss der Grösse und Akustik genügend Beachtung geschenkt werden.

Im Konzertlokal müssen 4 Pedalpauken, 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel, 1 Beckenständer, 3 Ablagetische, 1 Xylophon, 1 Glockenspiel, Dirigentenpult, Dirigentenpodest (mit Sicherheitsvorkehrung) und Notenständer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Für Spezialinstrumente ist der Veranstalter direkt zusammen mit der Anmeldung zu kontaktieren. Der Organisator informiert die teilnehmenden Vereine mindestens 12 Wochen vor dem Musiktag über die Perkussionsinstrumente (inkl. Typen-Bezeichnung). Während des Regionalmusiktages ist der Einsatz einer Fachperson für Perkussionsinstrumente auf der Konzertbühne wünschenswert.

Für die musikalischen Experten ist ein stabiles, nicht knirschendes Podium für 2-3 Experten zu erstellen.

Weiter müssen im Konzertlokal technische Geräte für eine qualitativ gute Aufnahme der musikalischen Vorträge zur Verfügung stehen. Die Organisation der Fachpersonen zur Bedienung der Geräte ist Sache des Organisators.

In unmittelbarer Nähe zum Konzertlokal sind zwei ruhige Besprechungszimmer (ohne Aussenlärm) für die Expertengespräche zur Verfügung zu stellen. Im Besprechungszimmer muss Platz für alle Musikanten zur Verfügung stehen. Von den Expertengesprächen werden keine Aufnahmen erstellt. Wünscht ein teilnehmender Verein Aufnahmen, hat er diese selber zu organisieren und den Experten darüber zu informieren.

b) Einspiellokale

Zum Einspielen ist ein Probelokal zur Verfügung zu stellen, wobei für jeden Verein eine Einspielzeit von rund 30 Minuten eingeräumt werden muss. In den Einspiellokalen sind genügend Stühle und Notenständer sowie ein Dirigentenpult zur Verfügung zu stellen.

c) Instrumentendepots

Der Organisator hat geeignete Instrumentendepots zur Verfügung zu stellen, die in unmittelbarer Nähe des Konzert- und Probelokals zu liegen haben.

d) Strasse für Parademusikwettbewerb

Für den Parademusikwettbewerb soll eine möglichst gerade, ebene und breite Strasse von mindestens 200 m Länge zur Verfügung stehen. Die Marschrichtung soll nicht gegen die Sonne und die Strecke nicht ansteigend sein. Für die Ansage ist entlang der Parademusikstrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren. Der Anfang der Parademusikstrecke ist durch einen weissen Querstrich zu kennzeichnen.

e) Festzelt / Festhalle

Es ist ein Festzelt zu erstellen, sofern nicht eine geeignete Festhalle zur Verfügung steht. Im Festzelt beziehungsweise in der Festhalle ist eine Fahnenburg einzurichten. Es ist eine gut funktionierende Lautsprecheranlage sowie ein Rednerpult zur Verfügung zu stellen. Die Bühne muss eine Grösse von mind. 100m² ausweisen und soll ausgestattet sein mit Perkussionsmaterial und Notenständern.

Eine Aussenbühne für (spontane) musikalische Auftritte der Musikvereine ist wünschenswert.

f) Besichtigung Infrastruktur

Das Konzertlokal, die Probelokalitäten, die Besprechungszimmer sowie die Parademusikstrecke und gegebenenfalls die Festhalle sind durch die zugeteilte Verbindungsperson und ein weiteres Mitglied des Vorstandes des BMVTGOG rechtzeitig inspizieren zu lassen.

Art. 9: Festrechnung

Die Regionalmusiktage gehen ausschliesslich auf Rechnung des Organisators. Folgende Kosten gehen zu Lasten des Organisators: Verpflegung Ehrengäste und Experten, Allfällige Übernachtungen der Experten, Ehrentrunk und Ansteckschmuck für Veteranenehrung, Kosten für Lautsprecheranlagen (inkl. Parademusikstrecke), Kosten für Ton-Aufnahmen des Wettspiels, Ansteckschilder für Ehrengäste, Getränke für Empfang der Vereine und Ehrengäste, Miete von Perkussionsmaterial.

Art. 10: Kosten für die Beurteilung der Vorträge und des Parademusikwettbewerbs

Die Entschädigung der Experten erfolgt nach den Honoraransätzen des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV). Die Abrechnung und Auszahlung der Experten erfolgt direkt durch den BMVTGOG.

Art. 11: Eintrittspreise, Festkartenpreis, Expertenbeitrag

| | |
|-----------------------------------|--|
| Festkartenpreis: | Wird jeweils an der Delegiertenversammlung des BMVTGOG festgesetzt. |
| Eintritt für Konzertlokal: | Alle musikalischen Beiträge der Verbandsvereine müssen kostenlos besucht werden dürfen. |
| Expertenbeitrag: | Wird jeweils an der Delegiertenversammlung des BMVTGOG festgesetzt und vom Verband eingezogen. Der Expertenbeitrag ist durch die nicht teilnehmenden Vereine in gleichem Masse zu entrichten (Art. 10 der Statuten). |

Im Festkartenpreis inbegriffen sind ein Festführer, eine Hauptmahlzeit, ein Getränk (Bier oder Mineral), ein Dessert (ohne Kaffee). Der Festkartenpreis wird vom Organisator eingezogen und geht zu seinen Gunsten.

Für die am Musiktag teilnehmenden Musikanten und die zu ehrenden Veteranen sind die entsprechende Anzahl Festkarten zu lösen

Art. 12: Spielplan

Der Spielplan ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung dem Vorstand des BMVTGOG zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13: Festführer

Der Organisator hat einen Festführer (o.ä.) zu erstellen. Im Festführer muss das musikalische Programm gut ersichtlich sein. Der musikalische Teil des Festführers hat folgende Angaben zu enthalten:

- Programmübersicht

- Spielplan
 - Name des Vereins
 - Name des Dirigenten
 - Konzert-/Parademusikstück mit Komponist
 - Zeiten und Orte der Aufführungen
- Namen der Experten
- Zu ehrende Veteranen
- Ehrengäste
- Situationsplan

Der Festführer (Gut zum Druck) ist rechtzeitig vor der Drucklegung an den Vorstand des BMVTGOG zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verband meldet bis spätestens Ende März dem Organisator für den Festführer seine Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Veteranen.

Art. 14: Verpflegung

Der Organisator hat die Pflicht, allen Musikanten ein Mittagessen inklusiv Getränk abzugeben. Für die Vereine sind die nötigen Tische zu reservieren und zu beschriften. Das Bankett ist so zu organisieren, dass die Musikanten möglichst rasch verpflegt werden können. Die Mittags-Verpflegung der Experten sowie der Ehrengäste geht Lasten des Organisators.

Art. 15: Veteranenehrung

Die Ehrung von Musikanten mit 25/35/50/60 Aktivjahren soll ein feierlicher Höhepunkt des Musiktages sein. Die Form und der detaillierte Ablauf ist im Dokument «Musterablauf Festakt» festgehalten. Details sind zwischen dem Organisator und dem Vorstand zu besprechen.

Art. 16: Versicherungen

Der Organisator hat zur Abdeckung von Schadenereignissen entsprechende Haftpflicht-, Unfall- und evtl. Diebstahlversicherungen abzuschliessen. Der BMVTGOG haftet weder für Personen-, Sach-, Vermögens- oder Veruntreuungsschadenereignisse vor, während und nach dem Musiktag.

Art. 17: Bewilligungen

Die notwendigen Bewilligungen sind rechtzeitig von den zuständigen Ämtern einzuholen. Der SBV hat für sich und seine Mitgliederverbände einen Vertrag mit der SUIISA abgeschlossen. Daher sind sämtliche Musiktage/-wettbewerbe in der SUIISA-Gebühr enthalten. Nicht enthalten sind allfällige Unterhaltungsabende, welche nicht von Blasmusikvereinen gestaltet werden.

Art. 18: Lunapark

Ein Lunapark oder Ähnliches ist nur gestattet, wenn dadurch die musikalischen Aufführungen nicht gestört werden.

III. PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE

Art. 19: Verpflichtung bei Anmeldung

Die Teilnahme am Regionalmusiktag ist für alle Verbandsvereine obligatorisch. Ist ein Verein musikalisch nicht in der Lage am Regionalmusiktag aufzutreten, muss der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Trotzdem ist der Verein verpflichtet mit der grösstmöglichen Anzahl Musikanten am Anlass beizuwohnen und Festkarten zu lösen.

Mit der definitiven Anmeldung kann der Organisator eine Anzahlung von 25 % des Festkartenpreises in Rechnung stellen, welche bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet wird.

Bei einem Rückzug der Anmeldung später als zwei Monate vor dem Regionalmusiktag wird dem Verein 75% des Festkartenpreises in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20: Einreichen der Unterlagen

Die teilnehmenden Vereine haben dem Organisator mindestens acht Wochen vor dem Fest je eine Partitur des/r Konzertstücke/s und drei Direktionsstimmen des Marsches einzureichen. Die Takte müssen nicht nummeriert sein. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Beurteilung.

Bei Anmeldung eines Vereins mit Evolutionen oder anderer choreographischer Gestaltung am Parademusikwettbewerb ist zusätzlich ein Ablauf der Demonstration in drei Exemplaren einzureichen. Ebenfalls ist eine Liste mit Nennung der mindestens drei Figuren aus dem Juryreglement des SBV Art. 4.4.14 einzureichen. Kopien von Partituren oder Direktionsstimmen sind erlaubt. Diese müssen aber gut leserlich und sauber gebunden abgegeben werden.

Der Organisator ist für die Beschaffung dieser Unterlagen verantwortlich und leitet diese spätestens sechs Wochen vor dem Anlass an die Experten weiter.

Art. 21: Weitere Pflichten

Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Für Aktive, welche gleichentags mit mehreren Vereinen antreten, ist nur eine Festkarte zu lösen. Die beteiligten Vereine müssen sich absprechen. Ein Nachbezug von Festkarten am Fest selber muss durch den Organisator gewährleistet werden. Eine Rückgabe von zu viel bezogenen Festkarten ist nicht möglich.

Art. 22: Gastvereine

Am Regionalmusiktag können auch Gastvereine teilnehmen. Die Gastvereine haben die gleichen Bedingungen bezüglich Kosten und Organisation zu erfüllen wie die Verbandsmitglieder (insbesondere auch die Expertenkosten an den Verband).

B. Musikalischer Teil

IV. AUFFÜHRUNGEN UND BEURTEILUNGEN

Art. 23: Aufführungen

Musikalische Vorträge bilden den Hauptteil des Regionalmusiktages. Der Organisator definiert in der Ausschreibung das musikalische Angebot.

Art. 24: Durchführung

Die Regionalmusiktage werden in der Regel nach dem traditionellen Modell mit Wettstück mit Expertise, Unterhaltungsmusik-Vorträge mit Expertise, Festkonzerte ohne Expertise und Parademusik-Wettbewerb durchgeführt.

Der Organisator darf im Rahmen des Regionalmusiktages neue Elemente (u.a. auch Wettbewerbe) einbauen. Diese neuen Durchführungselemente und auch die allenfalls damit zusammenhängenden Wettbewerbsreglemente sind vorgängig durch den Vorstand zu genehmigen.

Art. 25: Soundcheck

Einstimmen und Einspielen im Wettspiellokal dürfen eine Minute nicht überschreiten.

Art. 26: Beurteilung der Konzertvorträge

Unmittelbar nach Beendigung des Konzertvortrages findet eine mündliche Berichterstattung durch die Experten an den Dirigenten sowie Vereinsmitglieder statt. Die Beurteilung erfolgt zwingend nach dem «Merkblatt für Konzertexperten».

Art. 27: Parademusikwettbewerb

Für die Bereitstellung der Vereine am Start ist zwecks Einhaltung des Spielplans vom Organisator ein Funktionär zu stellen. Überschneidungen mit den Konzertvorträgen müssen vermieden werden.

Ein Gremium paritätisch bestehend aus Mitgliedern des Organistors und der Verbandsleitung des BMVTGOG entscheiden über die Durchführung der Parademusik bei schlechtem Wetter. Alternativ kann das Gremium die Parademusikvorträge stehend im Festzelt / in der Festhalle ansetzen, wobei hier keine Beurteilung erfolgt.

Art. 28: Beurteilung der Parademusik

Die Beurteilung der Parademusik erfolgt nach dem «Parademusikreglement» des BMVTGOG.

Die Notengebung wird schriftlich festgehalten und unmittelbar nach dem Vortrag durch den Jury-Sekretär zusammengezählt. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird laufend dem Publikum bekannt gegeben. Für das Erstellen der Rangliste ist ein Rechnungsbüro erforderlich, welches von einem versierten Administrator betreut werden muss. Dieser ist verantwortlich für die korrekte Übertragung der erreichten Punktzahl, der Erstellung und Vervielfältigung der Rangliste.

Art. 29: Dossier für Vereine

Das Dossier mit den Partituren, den Expertenformularen, der Rangliste Parademusik und dem Tonträger des Wettstücks wird den Vereinen am oder nach dem Festakt ausgehändigt.

Art. 30: Experten

Der Vorstand des BMVTGOG bestimmt die Experten und schliesst mit diesen entsprechende Verträge ab.

Vor Beginn des Regionalmusiktages ist eine Jury-Sitzung durchzuführen, welche von einem Mitglied des Vorstandes des BMVTGOG geleitet wird. Die zuständigen Funktionäre des Organistors werden ebenfalls zu dieser Sitzung eingeladen. Die Einladung ist Sache des Organistors.

C. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der DV vom 14. Oktober 2011 in Holderbank beschlossen und in Kraft gesetzt. Geändert wurde es durch DV-Beschlüsse vom 12.10.2012, 11.10.2013, 09.10.2015, 13.10.2017, 18.10.2019.

Die vorliegende Version des Reglements ist aufgrund einer Gesamtrevision entstanden und wurde am 14. Oktober 2022 durch die Delegiertenversammlung in Herbetswil in Kraft gesetzt.

BLASMUSIKVERBAND THAL-GÄU-OLTEN-GÖSGEN NAMENS DES VORSTANDES

Christoph Egger
Präsident

Markus Koch
Ressortchef Musiktage

Andreas Kamber
Ressortchef Musikalisches

Änderungshistory «Reglement Regionalmusiktage»

Änderung genehmigt an der DV vom 12.10.2012
(in Bezug auf Parademusikreglement)

Änderung genehmigt an der DV vom 11.10.2013
(in Bezug auf Honorare Jugendmusik-Experten)

Änderung genehmigt an der DV vom 9.10.2015
(in Bezug auf Parademusikreglement & Anhang 3)

Änderung genehmigt an der DV vom 13.10.2017
(in Bezug auf Parademusikreglement)

Änderung genehmigt an der DV vom 18.10.2019
(Auskopplung Reglement Jugendmusiktag / Änderungen Parademusikreglement)

Gesamtrevision Festreglement vom 14.10.2022
(Auskopplung Reglement Blasmusiktreffen & Gesamterneuerung)